

FDP Baselland
Geschäftsstelle
Weierweg 7
Postfach 420
CH-4410 Liestal
Tel: +41(0)61 921 98 28
Fax: +41(0)61 921 96 51
E-Mail: info@fdp-bl.ch
www.fdp-bl.ch

Finanz- und Kirchendirektion
Kanton Basel-Landschaft
Direktion
Rheinstrasse 33b
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 22. Okt. 2009/CSch

Vernehmlassung zum Gesetz über die Elementarschadenprävention bei Gebäuden (Landratsvorlage)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP Baselland nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über die Elementarschadenprävention wie folgt Stellung.

1. Allgemeines

Die Vorlage ist in vielen Teilen unklar und lässt Fragen offen. Neu soll die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung mit dem Vollzug beauftragt werden, womit dieser selbständigen, öffentlich-rechtlichen Institution hoheitliche Befugnisse im Baubewilligungswesen übertragen werden sollen, was wir aus grundsätzlichen staatspolitischen Überlegungen eindeutig ablehnen. Der Vollzug soll nicht vermischt werden, sondern muss unseres Erachtens bei der **Baubewilligungsbehörde** (Bauinspektorat bzw. Gemeinde Reinach) liegen, wie dies Absatz 1 von § 118 RBG klar festhält („Das Baupolizei- und Baubewilligungswesen ist Sache des Kantons“). Die BGV wäre dem politischen Einfluss entzogen, dies im Gegensatz zum Bauinspektorat.

Der Gesetzesentwurf müsste unseres Erachtens in wesentlichen Teilen überarbeitet werden.

2. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

§ 3 Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

Absatz 1 ist inklusive Titel dahingehend zu ändern, dass der Vollzug bei der *Baubewilligungsbehörde* liegt. Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen, da die BGV schon bisher die Möglichkeit hatte, Vorschläge zur Ergreifung von Schutzmassnahmen zu unterbreiten oder bei diesbezüglichen kantonalen oder kommunalen Projekten mitzuwirken, eine gesetzliche Regelung hiezu ist überflüssig.

§ 4 Kommission Naturgefahren

Sowohl die Aufgaben, die Kompetenzen als auch die Zusammensetzung dieser Kommission sind nicht definiert. Absatz 2 weist darauf hin, dass die Einzelheiten in der Verordnung geregelt werden. Im Verordnungsentwurf ist aber nichts dazu zu finden!

§ 5 Grundsätze

Wir schlagen eine neue, präzisere Formulierung vor:

¹Gebäudeschutzmassnahmen *können* von der *Baubewilligungsbehörde* angeordnet werden, wenn ein Gebäude neu erstellt oder wenn es baubewilligungspflichtig verändert wird.

§ 6 Baubewilligungsaufgabe

Absatz 1 müsste neu lauten:

Die BGV kann bei der Baubewilligungsbehörde Gebäudeschutzmassnahmen *beantragen*.

Die Absätze 2 und 3 sind demzufolge ersatzlos zu streichen

§ 8 Beratung, Aus- und Weiterbildung

Auch dieser Paragraph ist unseres Erachtens nicht nötig.

§ 9 Beschwerde

Auf Grund unserer generellen Stellungnahme müsste dieser neu lauten:

¹ Gegen von der Baubewilligungsbehörde angeordnete Gebäudeschutzmassnahmen kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission, gegen Beitragsverfügungen der BGV bei deren Verwaltungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide über Beiträge der BGV sind endgültig.

§ 10 Kontrolle

Wir schlagen eine neue Formulierung vor:

¹ Die *Baubewilligungsbehörde* kontrolliert die Umsetzung angeordneter Gebäudeschutzmassnahmen.

² Im Falle unterlassener oder unrichtiger Umsetzung verfügt die Baubewilligungsbehörde die vom Raumplanungs- und Baugesetz sowie vom Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Massnahmen.

Absatz 3 ist zu streichen, da überflüssig.

§ 12 Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes

Dieser Paragraph ist zu streichen. Die Rechtsmittel sind nicht zu ändern.

3. Bemerkungen zum Verordnungsentwurf

§ 2 Technische Grundlagen

Hier genügt ein einziger Satz:

Als anerkannte technische Normen gelten die jeweils gültigen SIA-Normen.

Eine namentliche Aufzählung einzelner Normen ist fragwürdig, da diese jeweils nicht sehr lange gelten. Zudem ist die unter litera f aufgeführte SN-Norm 592000 keine SIA-Norm.

Die weiteren technischen Grundlagen in Absatz 2 sind ebenfalls zu streichen. VKF-Richtlinien und Merkblätter brauchen nicht *expressis verbis* aufgeführt werden. Einzige technische Grundlage neben den SIA-Normen wäre die *kantonale Naturgefahrenkarte*.

§ 3 Verfahren zwischen Baubewilligungsbehörde und BGV

Auch dieser Paragraph ist unnötig. Das beschriebene Verfahren funktioniert bisher sinngemäss bei den Brandschutzauflagen, ohne dass hierfür eine Verordnung nötig war.

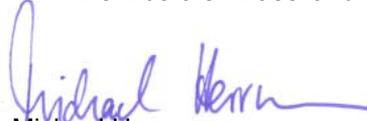
§ 4 Änderung der Sachversicherungsverordnung

Bei litera c von § 23 schlagen wir vor, die Definition betreffend der „nicht vollständig“ umgesetzten Gebäudeschutzmassnahmen durch „ungenügend“ zu ersetzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer eingebrachten Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Baselland



Michael Herrmann
Parteipräsident

Ersteller

Fachkommission Bau und Planung (inkl. Verkehr), Peter Issler
Fachkommission Finanzen, René Kessler